



**EINWOHNERGEMEINDE
ALLMENDINGEN**

**Reglement für die Erhebung
einer Konzessionsabgabe
Stromversorgung**

der

**Einwohnergemeinde
Allmendingen**

Vom 3. Juni 2021

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung 2021

Die Einwohnergemeinde Allmendingen erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Allmendingen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Allmendingen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Allmendingen vereinbart mit dem EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Allmendingen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Messpunkt und Jahr beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeindewesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Allmendingen schliesst mit den betroffenen EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 03.06.2021 hat dieses Reglement beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde Allmendingen

Der Präsident:


Alfred Jost

Die Sekretärin:


Marlis Spycher

Auflagebescheinigung:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 3. Mai 2021 bis 3. Juni 2021 in der Gemeindeverwaltung Allmendingen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Amtsanzeiger rund um Bern vom 28.4.2021 und 5.5.2021 bekannt gegeben worden. Beschwerden sind keine eingetroffen.

Allmendingen, 4. Juni 2021

Die Gemeindeschreiberin

